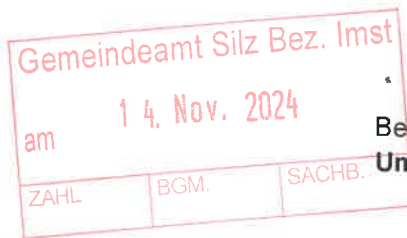




Amtssigniert. SID2024111073049
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-1594/16-2024
Imst, 07.11.2024

**ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH;
A12 Inntalautobahn – Sanierungsmaßnahmen Naturgefahren km 117,800 - km 126,170 –
Änderungen – wasserrechtliches, forstrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 25.03.2024, GZl. IM-WR/B-1594/12-2024, wurde der ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, die wasserrechtliche, die forstrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an folgenden Schutzbauwerken zum Schutz der A12 Inntalautobahn vor Naturgefahren zwischen Autobahn-km 117,800 und km 126,170 erteilt:

1. Ostportal Roppener Tunnel – Geschiebebecken bei km 126,150
2. Röhrwaldgraben – Geschiebebecken bei km 123,500
3. Galgenmure – Tosbecken und Ablaufgerinne bei km 121,236
4. Simmering Galerie – Geschiebebecken bei km 117,800

Im Rahmen der Detailplanung haben sich für die Bauwerke in den Bereichen Röhrwaldgraben, Galgenmure und Simmering Galerie folgende relevante Planungsänderungen ergeben:

Röhrwaldgraben

Das geplante Querbauwerk soll anstatt als geradliniges Bauwerk mit Flügelmauern ausgeführt werden. Die Steinauskleidungen sollen links und rechts des Grabens um insgesamt ca. 470 m² reduziert werden. Weiters soll entsprechend dem bisherigen Bewilligungsbescheid ein zusätzliches Stahlbeton-Querbauwerk als Sohlfußsicherung mit einer Gründungstiefe von 3 m sohlbündig ausgeführt werden. Die vermörtelte Steinpflasterung wird lagemäßig geringfügig verändert, wobei sich keine Änderung der Gesamtfläche ergibt. Anstelle des geplanten Erddammes soll eine ca. 45 m lange Betonleitwand mit einer Höhe von ca. 0,90-1,10 m errichtet werden (erforderlich für den Fahrzeugrückhalt im Fall eines Unfalles). im Bereich des Durchlassbauwerkes wird die Betonleitwand unterbrochen und eine Leitschiene mit Rückhaltesystem aus-

angeschlagen am: 14.11.2024

geführt. Das Durchlassbauwerk wird um ca. 3 m verkürzt ausgeführt. Orographisch rechts des Grabens soll vor dem Durchlassbauwerk und der Steinverkleidung eine Zu- bzw. Ausfahrtsrampe mit ca. 11,6 m x 3,5 m für die erforderlichen Wartungsarbeiten bzw. Räumungen errichtet werden. Unterhalb des Durchlassbauwerkes sollen die geplanten Flügelmauern wegen der erforderlichen Absturzsicherung um 1,10 m erhöht ausgeführt werden.

Aufgrund der Reduktion der Steinpflasterung entfällt die Maßnahme "Steckholzbepflanzungen der Steinschlichtungen".

Von den Änderungen werden die Gst.Nr. 1647/6, 6526, 6524, 2145/1, 2189/2, 5599/1 und 6523, alle KG Haiming, berührt.

Forstrechtlich ergeben sich folgende Änderungen zur bisherigen Rodungsbewilligung:

Gst.Nr.	Gesamtfläche	vorübergehende Rodung lt. Bescheid	vorübergehende Rodungsfläche neu	dauernde Rodung lt. Bescheid	dauernde Rodungsfläche neu
1647/6	1.074.270 m ²	430,00 m ²	847,00 m ²	818,00 m ²	466,00 m ²
2145/1	14.190 m ²	653,20 m ²	642,00 m ²	---	---
2189/2	973 m ²	161,20 m ²	124,00 m ²	46,90 m ²	101,00 m ²
6524	1.184 m ²	---	4,00 m ²	245,90 m ²	239,00 m ²
6526	6.958 m ²	639,60 m ²	730,00 m ²	100,20 m ²	22,00 m ²
Gesamtflächen Rodungen		1.884,00 m ²	2.347,00 m ²	1.211,00 m ²	828,00 m ²

Galgenmure

Zur Bauausführung werden links und rechts des Grabens unterhalb der Autobahn bis zum Inn Manipulations- bzw. Arbeitsflächen benötigt, sodass sich die nachfolgend angeführten zusätzlichen vorübergehenden Rodungsflächen, überwiegend im Föhrenwald und zu einem kleinen Teil im Bereich der bachbegleitenden naturnahen Gehölze am Innufer, ergeben:

Gst.Nr.	Gesamtfläche	vorübergehende Rodung lt. Bescheid	vorübergehende Rodungsfläche neu	dauernde Rodung lt. Bescheid	dauernde Rodungsfläche neu
1646/1	77.680 m ²	267,00 m ²	1.271,00 m ²	793,00 m ²	786,00 m ²
6487	75.941 m ²	---	---	438,00 m ²	433,00 m ²
Gesamtflächen Rodungen		267,00 m ²	1.271,00 m ²	1.231,00 m ²	1.219,00 m ²

Simmering Galerie

Aufgrund des Projektes "Instandsetzung Wildschutzzaun bei km 116,90 bis km 120,70, Haiming und Silz", fand im Bereich der Gefahrenstelle 2023 bereits eine vorübergehende Rodung statt. Dieses Vorhaben wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 13.06.2023, GZI. IM-NSCH/B-821/6-2023, naturschutzrechtlich und forstrechtlich bewilligt.

Durch die vorübergehende Rodung für die Errichtung des Wildschutzzaunes findet teilweise keine tatsächliche Rodung statt. Da jedoch für den Wildschutzzaun nur eine vorübergehende Rodung beantragt

wurde und in Zukunft in den Überschneidungsflächen der beiden Projekte eine dauerhafte Rodung notwendig ist, werden die bewuchsfreien Flächen für die Flächenbilanz trotzdem als Rodungsflächen (Verlust Föhrenwald) mitaufgenommen, da die geplante Wiederaufforstung in den Überschneidungsflächen nicht stattfinden kann. Das Projekt Naturgefahren verhindert somit in den Überschneidungsflächen die geplante Wiederaufforstung des Projektes Wildschutzzaun.

In der ursprünglichen Planung (Naturgefahren) war im Bereich der Steinschlagschutznetze eine Wiederaufforstung vorgesehen. Im Zuge der Detailplanung wurde festgestellt, dass auf die Wiederaufforstung in diesen Bereichen verzichtet werden sollte, da die Gefahr besteht, dass die Gehölze in das Schutznetz hineinwachsen und das Netz versteifen und somit dessen Funktionsfähigkeit negativ beeinflussen. Um die geforderte Elastizität des Netzes zu gewährleisten, muss das Steinschlagschutznetz frei von Gehölzen gehalten werden.

Zusätzlich ist es zur Wartung des Beckens notwendig, eine unbefestigte Rampe zu errichten, wofür eine dauernde Rodung der betroffenen Flächen erforderlich ist.

Im Bereich der Steinschlagschutznetze wird anstelle der Wiederaufforstung ein magerer Kalk-Halbtrockenrasen vorgesehen. Aufgrund der trockenen und mageren Bodenverhältnisse wird sich nach der Einsaat der Halbtrockenrasen ohne Bewässerung und Düngung etablieren.

Weiters entfällt die geplante Maßnahme "Steckholzbepflanzung der bewehrten Erde". Dies ist dadurch bedingt, dass bei Steckholzbepflanzung die für die Errichtung der Bewehrten-Erde-Konstruktion zum Einsatz gelangenden Kunststoffarmierungslagen geschädigt werden. Dies stellt bei den Dimensionen des Dammbauwerks ein geotechnisches Versagensrisiko dar.

Als Ersatz wird bei der Ausführung der bewehrten Erde mit Saatmatten (biologisch abbaubare Matten mit Samen und Dünger), welche unter dem Geotextil verlegt werden, gearbeitet.

Des Weiteren unterscheidet sich die Planung vom Einreichprojekt durch ein dem Damm vorgesetztes Steinschlichtmauerwerk (unvermörtelt) im Anprallbereich durch Felsschlag. Im Ursprungsprojekt war dieser Anprallschutz nicht vorgesehen. Im Hinblick auf allfällige zukünftige geologische Prozesse soll das Auffangbecken bereits jetzt für allfällige Steinschlagereignisse ausgebildet werden. Durch die Mauer entsteht ein mögliches Habitat für Reptilien. Die Mauer stellt keine Verschlechterung für den Naturschutz dar.

Beidseitig entlang der Dammkrone der bewehrten Erde soll ein Maschendrahtzaun (verzinkt) errichtet werden. Dieser Zaun ist als Absturzsicherung für Fußgänger und Radfahrer notwendig. Die Landschaft ist in diesem Bereich durch die Autobahn, den Wildschutzzaun und das Steinschlagschutznetz bereits stark beeinträchtigt, sodass sich durch die Transparenz des Maschendrahtzaunes keine maßgebliche Veränderung ergibt. Auch der Wildwechsel wird durch den zusätzlichen Zaun nicht weiter eingeschränkt.

Von den Änderungen werden die Gst.Nr. 6519 und 6497, beide KG Haiming, und die Gst.Nr. 3702/1, 7943, 7944, 7945 und 7946, alle KG Silz, berührt.

Forstrechtlich ergeben sich folgende Änderungen bei den Rodungsflächen:

Gst.Nr.	Gesamtfläche	vorübergehende Rodung lt. Bescheid	vorübergehende Rodungsfläche neu	dauernde Rodung lt. Bescheid	dauernde Rodungsfläche neu
6519 Haiming	111 m ²	---	---	157,00 m ²	111,00 m ²
3702/1 Silz	982.365 m ²	386,90 m ²	250,00 m ²	---	179,00 m ²
7943 Silz	4.728 m ²	---	---	57,80 m ²	35,00 m ²
7945 Silz	11.944 m ²	37,80 m ²	---	818,80 m ²	1.147,00 m ²

7946 Silz	24.836 m ²	475,30 m ²	62,00 m ²	137,40 m ²	665,00 m ²
Gesamtflächen Rodungen		900,00 m ²	312,00 m ²	1.171,00 m ²	2.137,00 m ²

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, den §§ 12a, 14, 15, 41, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), sowie den §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 144/2023 (Forstgesetz 1975 – ForstG), und den §§ 7, 8, 23, 24, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023 (TNSchG 2005), unter Anwendung der Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten, LGBl. Nr. 39/2006, eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 21.01.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Silz

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Silz zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann